



1. Verordnung: Abschussrichtlinien

1. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 28. Jänner 2021, Zahl: LGS-ABSR/28545/1/2021, mit der die Abschussrichtlinien erlassen werden.

Auf Grund des § 56 Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2020, LGBl. Nr. 7/2021, wird verordnet:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Abschussplan ist für jedes Jagdgebiet unter Berücksichtigung der Wildökologischen Raumplanung so zu erstellen, dass alle der Abschussplanung unterliegenden Wildarten in ihrem Bestand gesichert sind und keine für die Land- und Forstwirtschaft untragbaren Wildschäden entstehen. Dabei ist auch auf den Wildlebensraum über die Grenze eines Jagdgebietes hinaus Bedacht zu nehmen.
- (2) Das Geschlechterverhältnis des Wildes (männlich: weiblich) soll seiner biologischen Natur entsprechen (1 : 1 bei Reh-, Rot- und Muffelwild und 1 : 1,1 bei Gamswild). Die biologisch angepasste Altersstruktur soll durch stärkeren Abschuss des Jungwildes und Schonung der mittleren Altersklasse erreicht werden. Diese Grundsätze sind bei beiden Geschlechtern anzuwenden.
- (3) Mit dem Abschuss ist sofort nach Aufgehen der Jagdzeit zu beginnen. Es sollen im ersten Jahr der zweijährigen Abschussplanperiode mehr als 50% der Geißen, Kitze, Tiere und Kälber erlegt werden.
- (4) Hegeabschüsse sind immer vorrangig zu tätigen. Erst in weiterer Reihenfolge sind gesunde Stücke zu erlegen. Führende Geißen, führende Tiere bzw. Schafe dürfen vor Erlegung der dazugehörigen Kitze, Kälber bzw. Lämmer nicht erlegt werden.

§ 2 Altersklassen

Als Zeitpunkt für die Vollendung eines Lebensjahres gilt bei Reh-, Rot-, Gams- und Muffelwild der 30. April eines jeden Jahres. Mit 1. Mai beginnt somit das nächste Lebensjahr.

a) Rehwild:

1. Böcke der Klasse A: Alle Böcke zweijährig und älter (ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres).
2. Böcke der Klasse B: Alle Böcke einjährig (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres).
3. Geißen: Alle Geißen ab der Vollendung des ersten Lebensjahres;
Schmalgeißen: Alle Geißen ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.
4. Kitze: Rehwild männlich oder weiblich im ersten Lebensjahr.

b) Rotwild:

1. Hirsche der Klasse I: Alle Hirsche zehnjährig und älter (ab der Vollendung des zehnten Lebensjahres).
2. Hirsche der Klasse II: Alle Hirsche fünf- bis neunjährig (ab der Vollendung des fünften bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres - fünf Jahrgänge).
3. Hirsche der Klasse III: Alle Hirsche einjährig bis vierjährig (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres – vier Jahrgänge).
4. Hirsche der Klasse III-einjährig: Alle Hirsche einjährig (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres – Schmalspießer); diese Klasse ist ein Teil der Klasse III.
5. Tiere: Alle Tiere ab der Vollendung des ersten Lebensjahres;
Schmaltiere: Alle Tiere ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

6. Kälber: Rotwild männlich oder weiblich im ersten Lebensjahr.

c) Gamswild:

1. Böcke der Klasse I: Alle Böcke achtjährig und älter (ab der Vollendung des achten Lebensjahres).
2. Böcke der Klasse II: Alle Böcke dreijährig bis siebenjährig (ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des achten Lebensjahres – fünf Jahrgänge).
3. Böcke der Klasse III: Alle Böcke ein- und zweijährig (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres – zwei Jahrgänge).
4. Geißen der Klasse I: Alle Geißen zwölfjährig und älter (ab der Vollendung des zwölften Lebensjahres).
5. Geißen der Klasse II: Alle Geißen vierjährig bis elfjährig (ab der Vollendung des vierten Lebensjahres bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres).
6. Geißen der Klasse III: Alle Geißen einjährig bis dreijährig (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres).
7. Kitz: Gamswild männlich oder weiblich im ersten Lebensjahr.

d) Muffelwild:

1. Widder der Klasse I: Alle Widder fünfjährig und älter (ab der Vollendung des fünften Lebensjahres).
2. Widder der Klasse II: Alle Widder drei- bis vierjährig (ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres – zwei Jahrgänge).
3. Widder der Klasse III: Alle Widder ein- bis zweijährig (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres – zwei Jahrgänge).
4. Schafe: Alle Schafe ab der Vollendung des ersten Lebensjahres.
5. Lämmer: Muffelwild männlich oder weiblich im ersten Lebensjahr.

§ 3 Fehlabschüsse bei Rotwild und Gamswild

- (1) Wird ein Hirsch der Klasse I erlegt, der im Abschussplan nicht zum Abschuss bewilligt war, so ist dieser in der Reihenfolge II, III im laufenden Abschussplan anzurechnen und im nächstfolgenden Abschussplan in der Reihenfolge I, II, III einzusparen.
- (2) Wird ein Hirsch der Klasse II erlegt, der im Abschussplan nicht zum Abschuss bewilligt war, so ist dieser in der Reihenfolge I, III im laufenden Abschussplan anzurechnen und im nächstfolgenden Abschussplan in der Reihenfolge II, I, III einzusparen.

- (3) Wird ein Hirsch der Klasse III erlegt, der im Abschussplan nicht zum Abschuss bewilligt war, so ist dieser in der Reihenfolge II, I im laufenden Abschussplan anzurechnen.
- (4) Wird ein Stück Gamswild der Klasse I erlegt, welches im Abschussplan nicht zum Abschuss bewilligt war, so ist dieses in der Reihenfolge II, III im laufenden Abschussplan anzurechnen und im nächstfolgenden Abschussplan in der Reihenfolge I, II, III einzusparen.
- (5) Wird ein Stück Gamswild der Klasse II erlegt, welches im Abschussplan nicht zum Abschuss bewilligt war, so ist dieses in der Reihenfolge I, III im laufenden Abschussplan anzurechnen und im nächstfolgenden Abschussplan in der Reihenfolge II, I, III einzusparen.
- (6) Wird ein Stück Gamswild der Klasse III erlegt, welches im Abschussplan nicht zum Abschuss bewilligt war, so ist dieses in der Reihenfolge II, I im laufenden Abschussplan anzurechnen. Ist eine Anrechnung im laufenden Abschussplan nicht möglich, so ist eine Einsparung im nächstfolgenden Abschussplan in der Klasse III vorzunehmen.

§ 4 Abschussfreigabe

- (1) Die Abschussfreigabe hat sich an folgenden Kriterien zu orientieren, wobei notwendige Abweichungen, die in den besonderen Verhältnissen des betreffenden Jagdgebietes begründet sind, bei der Erstellung des Abschussplanes zulässig sind. Außergewöhnliche Verhältnisse, wie Mängel in der Sozialstruktur, Seuchen, andere Wildverluste (Verkehr) oder hohe Wildschäden, sind zu berücksichtigen.
- (2) Wird der im Abschussplan festgesetzte Abschuss von weiblichem Schalenwild oder von Rehkitzen, Rotwildkälbern oder Muffellämmern ohne triftigen Grund nicht nur unwesentlich unterschritten, so ist mit Rücksicht auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und unter Bedachtnahme auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis bei der nächsten Abschussplanfestsetzung eine der Nichterfüllung des Abschussplanes entsprechende Anzahl männlicher Stücke nicht zum Abschuss frei zu geben.

a) Rehwild:

Böcke: 35 % Geißen: 35 % Kitz: 30 %

Böcke: Klasse A: 52 % Klasse B: 48 %
Zwei-, drei- und vierjährige Böcke (Böcke ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres) sollen weitestgehend geschont werden.

Geißen: Keine Altersklassen. Es sind mindestens 40 % Schmalgeißen im zweiten Lebensjahr (einjährig) zu erlegen.

b) Rotwild:

Hirsche: 24 % Tiere: 40 % Kälber: 36 %

Hirsche:

Klasse I: mind. 15 %

Klasse II: max. 10 %

Klasse III: 75 % (davon mind. 30 % Klasse III-einjährig)

Tiere: Keine Altersklassen.

c) Gamswild:

Böcke: 40 % Geißen: 40 % Kitze: 20 %

Böcke: Klasse I: 40 % Klasse II: 20 % Klasse III: 40 %

Geißen: Klasse I: 40 % Klasse II: 20 % Klasse III: 40 %

d) Muffelwild:

Die Abschussfreigabe ist den besonderen Verhältnissen des Jagdgebietes anzupassen, wobei das Verhältnis der Geschlechter 1 : 1 zu betragen hat.

§ 5 Gemeinsamer Abschuss

Für mehrere Jagdgebiete kann gemäß § 57 Abs. 8 K-JG ein Gemeinsamer Abschussplan für Schalenwild erlassen werden (GA). Wird ein Stück, das zum gemeinsamen Abschuss freigegeben worden ist, in einem der beteiligten Jagdgebiete erlegt oder gefangen, so gilt der Gemeinsame Abschuss hinsichtlich dieses Stückes als erfüllt.

Der Jagdausübungsberechtigte hat das erlegte oder gefangene Stück Schalenwild unverzüglich dem zuständigen Hegeringleiter zu melden. Dieser hat die Jagdausübungsberechtigten der am Gemeinsamen Abschuss beteiligten Jagdgebiete unverzüglich zu verständigen.

§ 6 Zusätzlicher Abschuss

- (1) Für im Einzugsbereich einer Schalenwildart gelegene Jagdgebiete hat der Bezirksjägermeister von Amts wegen bis zum Ablauf der Geltungsdauer des jeweiligen Abschussplanes unter Berücksichtigung der wildökologischen Raumplanung einen Zusätzlichen Abschuss zum Zwecke der Wildschadensverhütung oder der Erhaltung eines angemessenen Wildstandes zu erlauben, und zwar nach Tunlichkeit im Abschussplanbescheid (§ 57 K-JG), ansonsten in einem gesonderten Bescheid und unter Wahrung der nachfolgenden Bestimmungen. Dabei ist auf den jeweiligen Bestand und den sich über die Grenzen eines Jagdgebietes hinaus erstreckenden

Lebensraum der betreffenden Schalenwildart Bedacht zu nehmen. Die Erlaubnis ist jedenfalls an die Bedingung der Erfüllung des Pflichtabschlusses hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke nach Wildart, Geschlecht und Klasse zu knüpfen, allenfalls auch noch an hierfür weiters erforderliche Auflagen, Bedingungen und Befristungen.

- (2) Für den Zusätzlichen Abschuss (ZA1), welcher bereits mit dem Abschussplanbescheid (§ 57 K-JG) für die gesamte Abschussplanperiode erlaubt wird, kommt folgendes Schalenwild in Betracht: Rotwildtiere, Rotwildkälber, Hirsche der Klasse III-einjährig und der Klasse III-mehrjährig, Gamsgeißen der Klasse III, Gamskitze und Gamsböcke der Klasse III, Rehgeißen, Rehkitze und Rehböcke der Klasse B.
- (3) Der Bezirksjägermeister kann den Zusätzlichen Abschuss (ZA1) von Schalenwild, insbesondere von Hirschen zusätzlich an die vorherige Erlegung weiterer Stücke weiblichen/männlichen Wildes und/oder Jungwildes derselben Schalenwildart binden, wenn es zur Verminderung von Wildschäden oder zur Anpassung des Geschlechterverhältnisses an die geltenden Abschussrichtlinien notwendig ist. Vor der Erlegung eines Hirsches der Klasse III-mehrjährig sind vorher alles Kahlwild (Tiere und Kälber) des Pflichtabschlusses und zumindest 3 Stück Kahlwild (Tiere, Kälber) aus dem Zusätzlichen Abschussplan zu erlegen; die Freigabe eines weiteren Hirsches der Klasse III-mehrjährig ist wiederum an die vorherige Erlegung von zumindest 3 Stück Kahlwild (Tiere und/oder Kälber) zu binden. Nach Erfüllung des Pflichtabschlusses hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke im Abschussplanbescheid des eigenen Jagdgebietes und nach Rücksprache mit dem Hegeringleiter kann vom Jagdausübungsberechtigten des betreffenden Hegeringes, der Wildregion oder des Jagdbezirkes auf den Zusätzlichen Abschuss (ZA1) zugegriffen werden.
- (4) Für den Zusätzlichen Abschuss (ZA2), welcher mit gesondertem Bescheid des Bezirksjägermeisters für wildökologisch zusammenhängende Jagdgebiete erlaubt wird, kommt folgendes Schalenwild in Betracht: Rotwildtiere, Rotwildkälber und Hirsche aller Klassen, Gamsgeißen aller Klassen, Gamskitze und Gamsböcke aller Klassen, Rehgeißen, Rehkitze und Rehböcke der Klassen A und B.
- (5) Der Bezirksjägermeister kann den Zusätzlichen Abschuss (ZA2) von Schalenwild, insbesondere von Hirschen zusätzlich an die vorherige Erlegung weiterer Stücke weiblichen/männlichen Wildes und/oder Jungwildes derselben Schalenwildart binden, wenn es zur Verminderung von Wildschäden oder zur Anpassung des Geschlechterverhältnisses an die geltenden Abschussrichtlinien notwendig ist. Nach Erfüllung der Abschüsse hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke im Abschussplanbescheid des eigenen Jagdgebietes einschließlich des zusätzlich erlaubten Abschusses (ZA1) und nach

Rücksprache mit dem Hegeringleiter kann vom Jagdausübungsberechtigten des betreffenden Hegeringes, der Wildregion oder des Jagdbezirkes auf den Zusätzlichen Abschuss (ZA2) zugegriffen werden.

- (6) Die Abschussmeldung an den Hegeringleiter hat unverzüglich zu erfolgen. Er hat die Meldung an den Bezirksjägermeister bzw. jenen Hegeringleiter weiterzuleiten, der durch den Bezirksjägermeister für diese Tätigkeit aus dem Kreis der beteiligten Hegeringe bestimmt ist (Leiter der Wildregion). Die vollständige Ausschöpfung der Zusätzlichen Abschüsse (ZA1 und ZA2) hat der Leiter der Wildregion den betroffenen Hegeringleitern und dem Bezirksjägermeister unverzüglich mitzuteilen. Eine Abschussverpflichtung bezüglich der Zusätzlichen Abschüsse besteht nicht. Die Abschussmeldung erfolgt für das Jagdgebiet, in dem das Wild erlegt wurde.

§ 7 Sprachliche Gleichbehandlung

Sämtliche in dieser Verordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen und personenbezogenen Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 29. November 2018, Zahl: LGS-ABSR/23911/35/2018, mit der die Abschussrichtlinien erlassen werden, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung obiger (1) Verordnung, mit der die Abschussrichtlinien 2021 erlassen werden, außer Kraft.

Der Landesjägermeister:

Dr. Walter Brunner